

3. Die Lucite International Ltd und die Lucite International UK Ltd tragen 90 % ihrer eigenen Kosten und 90 % der Kosten der Kommission.
4. Die Kommission trägt 10 % ihrer eigenen Kosten und 10 % der Kosten der Lucite International Ltd und der Lucite International UK Ltd.

(¹) ABl. C 237 vom 30.9.2006.

Urteil des Gerichts vom 9. September 2011 — Evropaiki Dynamiki/Kommission

(Rechtssache T-232/06) (¹)

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich Spezifikation, Entwicklung, Pflege und Support für IT-Systeme über Zölle im Rahmen von IT-Projekten — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Vergabe des Auftrags an einen anderen Bieter — Schadensersatzklage — Verstoß gegen Formerfordernisse — Unzulässigkeit — Nichtigkeitsklage — Frist für den Eingang der Angebote — Frist für die Einreichung von Auskunftsverlangen — Gleichbehandlung — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2011/C 311/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und N. Keramidas)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Wilderspin und E. Manhaeve)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 2006, das Angebot des von der Klägerin und anderen Gesellschaften gebildeten Konsortiums im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens hinsichtlich Spezifikation, Entwicklung, Pflege und Support für IT-Systeme über Zölle im Rahmen der IT-Projekte CUST-DEV nicht zu berücksichtigen und den Auftrag an einen anderen Bieter zu vergeben, sowie auf Schadensersatz

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 261 vom 28.10.2006.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2011 — Koninklijke Grolsch/Kommission

(Rechtssache T-234/07) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Niederländischer Biermarkt — Entscheidung, mit der ein einziger und fortgesetzter Verstoß gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Beteiligung der Klägerin an der festgestellten Zuwiderhandlung — Mangel an Beweisen — Begründungsmangel)

(2011/C 311/57)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Koninklijke Grolsch NV (Enschede, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Biesheuvel und J. de Pree)

Beklagte: Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Bouquet, S. Noë und A. Nijenhuis, dann A. Bouquet und S. Noë im Beistand von Rechtsanwalt M. Slotboom)

Gegenstand

Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2007) 1697 der Kommission vom 18. April 2007 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/B-2/37.766 — Niederländischer Biermarkt), soweit sie die Klägerin betrifft, hilfsweise auf Nichtigerklärung oder Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Entscheidung K(2007) 1697 der Kommission vom 18. April 2007 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/B 2/37.766 — Niederländischer Biermarkt) wird für nichtig erklärt, soweit sie die Koninklijke Grolsch NV betrifft.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 211 vom 8.9.2007.

Urteil des Gerichts vom 9. September 2011 — Frankreich/Kommission

(Rechtssache T-257/07) (¹)

(Gesundheitspolizei — Verordnung (EG) Nr. 999/2001 — Schutz vor transmissiblen spongiformen Enzephalopathien — Schafe und Ziegen — Verordnung (EG) Nr. 746/2008 — Erlass von Tilgungsmaßnahmen, die weniger streng als die zuvor vorgesehenen Maßnahmen sind — Vorsorgeprinzip)

(2011/C 311/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Belliard, G. de Bergues, R. Loosli-Surrans und A.-L. Doring, dann E. Belliard, G. de Bergues, R. Loosli-Surrans und B. Cabouat)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: M. Nolin)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: zunächst I. Rao und C. Gibbs, dann I. Rao und L. Seeboruth und schließlich L. Seeboruth und F. Penlington, im Beistand von T. Ward, Barrister)

Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitsklärung der Verordnung (EG) Nr. 746/2008 der Kommission vom 17. Juni 2008 zur Änderung von Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 202, S. 11), soweit sie Maßnahmen zur Überwachung und Tilgung erlaubt, die weniger streng als die zuvor für Schaf- und Ziegenherden vorgesehenen Maßnahmen sind

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission in der Hauptsache und den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.
3. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 211 vom 8.9.2007.

Urteil des Gerichts vom 14. September 2011 — Tegebauer/Parlament

(Rechtssache T-308/07) (¹)

(Petitionsrecht — Petition an das Parlament — Entscheidung, die Petition abzulegen — Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlung — Zulässigkeit — Begründungspflicht)

(2011/C 311/59)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Ingo-Jens Tegebauer (Trier, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt R. Nieporte, dann Rechtsanwalt H.-B. Pfiem)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: zunächst H. Krück und M. Windisch, dann N. Lorenz und E. Waldherr)

Gegenstand

Antrag auf Nichtigkeitsklärung der Entscheidung des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments vom 20. Juni 2007, die Petition des Klägers vom 7. Februar 2007 (Petition Nr. 95/2007) abzulegen

Tenor

1. Die Entscheidung des Petitionsausschusses vom 20. Juni 2007, die Petition, die Herr Ingo-Jens Tegebauer am 7. Februar 2007 eingereicht hatte (Petition Nr. 95/2007), abzulegen, wird für nichtig erklärt.
2. Das Parlament trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten von Herrn Tegebauer.

(¹) ABl. C 269 vom 10.11.2007.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2011 — CMB und Christof/Kommission

(Rechtssache T-407/07) (¹)

(Öffentliche Lieferaufträge — Vergabeverfahren des EAR — Lieferung von Anlagen für die Behandlung medizinischer Abfälle — Ablehnung des Angebots — Nichtigkeitsklage — Zuständigkeit des Gerichts — Klagefrist — Vorherige Verwaltungsbeschwerde — Entschuldbarer Irrtum — Zuschlagskriterien — Verfahrensvorschriften — Begründungspflicht — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Außervertragliche Haftung)

(2011/C 311/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: CMB Maschinenbau & Handels GmbH (Gratkorn, Österreich) und J. Christof GmbH (Graz, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte A. Petsche und N. Niejahr, F. Young, Solicitor, und Rechtsanwalt Q. Azau), dann Rechtsanwälte A. Petsche, N. Niejahr und Q. Azau)

Beklagte: Europäische Kommission als Rechtsnachfolgerin der Europäischen Agentur für Wiederaufbau (EAR) (Prozessbevollmächtigte: P. van Nuffel, F. Erlbacher und T. Scharf)

Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitsklärung der Entscheidung der EAR, mit der das Angebot der Klägerinnen im Rahmen der Ausschreibung EuropeAid/124192/D/SUP/YU (ABl. 2006, S. 233-248823) über Beschaffung, Lieferung und Installation von Bedarf für die Behandlung und den Transport von medizinischen Abfällen abgelehnt und der Zuschlag einem anderen Bieter erteilt wurde, und auf Schadensersatz

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.